

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2009

Nr. 2009/830

Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)

1. Ausgangslage

Im Gesetz über die Fachmittelschule vom 26. November 1989¹⁾ wurde mit der Änderung vom 17. Dezember 2003 die Grundlage geschaffen zur Errichtung einer Fachmittelschule (FMS). Die ersten beiden Ausbildungsgänge haben in den Jahren 2007 und 2008 abgeschlossen.

2. Erwägungen

Nach Abschluss der ersten beiden Ausbildungsgänge der FMS und den damit gemachten Erfahrungen drängt sich eine Anpassung der Fachmittelschülerlasse auf, insbesondere bezüglich der inzwischen von der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) geänderten Fachbezeichnungen. Aufgrund der Evaluation der ersten Bildungsgänge soll auch die Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen vom 10. Mai 2004²⁾ angepasst werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 3

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, wobei grundsätzlich der Unterricht des letzten Schuljahres nochmals besucht werden muss. Der vereinfachte – im Grundsatz nicht veränderte Absatz – lehnt sich an die entsprechende Formulierung von § 25 Absatz 1 der Maturitätsverordnung vom 10. Mai 2004 (BGS 414.471.11) an.

§§ 5 und 6

Die Berufsfeldbezeichnungen 'Erziehung' (neu Pädagogik) und 'Soziales' (neu Soziale Arbeit) sowie einzelne Fächerbezeichnungen sind zwischenzeitlich von der EDK umbenannt worden.

§ 10

Eine mündliche Prüfung dauert neu 15 Minuten, dies in Angleichung an § 15 der Maturitätsverordnung.

§ 11

¹⁾ BGS 414.131.

²⁾ BGS 414.134.

Im mündlich-praktischen Prüfungsteil des Fachs Musik ist das Vorspiel integriert. Die Prüfung dauert insgesamt 30 Minuten.

In den Fächern Bildnerisches Gestalten und Gestalten umfasst die mündlich-praktische Prüfung einen praktischen Teil von 4 Stunden und eine mündliche Präsentation von 15 Minuten. Die mündliche Präsentation wird bewertet und benotet, eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten entfällt.

§ 15

Mit der Neufassung erfolgt eine Vereinfachung der Formulierung und eine Anpassung der Begrifflichkeiten. Die bisherigen Buchstaben werden neu in Absätze gegliedert.

§ 23

Der letzte Ausbildungsgang der zweijährigen Diplommittelschule hat im Sommer 2005 abgeschlossen. Deshalb ist die Regelung für Repetierende der Diplommittelschule obsolet geworden.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)

RRB Nr. 2009/830 vom 12. Mai 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Schüler und Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen, nachdem sie grundsätzlich den Unterricht des letzten Schuljahres noch einmal besucht haben. Über Dispensationen entscheidet die Schulleitung der Fachmittelschule.

§ 5 lautet neu:

§ 5. Für den Abschluss zählende Fächer

Für das Bestehen der Abschlussprüfung entscheiden die Leistungen in neun Fächern und der Abschlussarbeit:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) Biologie;
- f) Geschichte;
- g) Staats-, Rechts- und Wirtschaftskunde;
- h) Musik oder Bildnerisches Gestalten oder Sport;
- i) Für das Berufsfeld Gesundheit: Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);
- j) Für das Berufsfeld Pädagogik: Gestalten sowie Musik inklusive Instrument;
- k) Für das Berufsfeld Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht sowie Rechnungswesen;
- l) Abschlussarbeit.

¹⁾ BGS 414.131.

²⁾ GS 99, 116 (BGS 414.134).

§ 6 lautet neu:

§ 6. Prüfungsfächer

Prüfungen werden abgelegt in folgenden Fächern:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Mathematik;
- d) Berufsfeld:
 - für das Berufsfeld Gesundheit: Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) und Englisch;
 - für das Berufsfeld Pädagogik: Gestalten, Musik (inklusive Instrument) und Biologie;
 - für das Berufsfeld Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht (inklusive Rechnungswesen) sowie Englisch;
- e) Ein Fach aus folgenden Lernbereichen, sofern der betreffende Lernbereich nicht schon in den Prüfungen unter Buchstabe d vorkommt:
 - Lernbereich Sprachen/Kommunikation: Englisch;
 - Lernbereich Mathematik/Naturwissenschaften: Biologie;
 - Lernbereich Sozialwissenschaften: Geschichte, Staats-, Rechts- und Wirtschaftskunde;
 - Lernbereiche Musische Fächer und Sport: Bildnerisches Gestalten (das Fach Gestalten wird diesem Lernbereich zugeordnet), Sport.

§ 10 Absatz 1 lautet neu:

- ¹ Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten.

§ 11 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ In den Fächern Musik und Sport dauert die mündlich-praktische Prüfung je 30 Minuten. Diese Prüfung besteht im Fach Musik aus einem mündlich-praktischen Teil und aus einem Vorspiel.

² In den Fächern Bildnerisches Gestalten und Gestalten umfasst die mündlich-praktische Prüfung einen praktischen Teil von vier Stunden und eine mündliche Präsentation der Arbeit von 15 Minuten.

§ 15. Erfahrungsnoten

¹ Die Erfahrungsnoten ergeben sich aus den Zeugnisnoten des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.

² Für das Berufsfeld Pädagogik entspricht die Erfahrungsnote Musik dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.

³ Die Erfahrungsnote Naturwissenschaften entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel der letzten Zeugnisnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik.

§ 23 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, MM, em, LS
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (7)
 Amt für Volksschule und Kindergarten
 Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten (5)
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)
 SKLV, André Müller, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf
 Mitglieder der Fachmittelschulkommission (9, Versand durch ABMH)
 Parlamentsdienste (2, BRE, GRE)
 Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS, BGS

Veto Nr. 198 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Juli 2009.

Verteiler gedruckte Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (10)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (500 zu Handen der Schulen)